

Richtlinien zur Vergabe von Mitteln zur Förderung von Integrations- und Bildungsmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten durch den Integrationsrat

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 (352/10), geändert in seiner Sitzung am 28.03.2023 (1028/23), die folgenden Richtlinien zur Vergabe von Mitteln durch den Integrationsrat an Vereine, Gruppen und Organisationen, die in der Migrations-, bzw. Integrationsarbeit tätig sind, beschlossen:

§ 1

Maßnahmen und Veranstaltungen, die von in der Stadt Hamm ansässigen Vereinen, Gruppen, Organisationen, etc. durchgeführt werden, können durch Beschluss des Integrationsrates dann unterstützt werden, wenn:

- die Maßnahme / Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Hamm stattfindet,
- die Maßnahme / Veranstaltung zur Förderung der Integration und insbesondere der Bildung von Migrantinnen und Migranten dient,
- der/die Veranstalter rechtzeitig (in der Regel spätestens 4 Wochen) vor Durchführung der Maßnahme / Veranstaltung einen schriftlichen Antrag an den Integrationsrat gerichtet hat/haben.

Jeder Verein / jede Gruppierung / Organisation ist berechtigt, 2 Anträge im Kalenderjahr zu stellen.

§ 2

Der schriftliche Antrag ist so zu fassen, dass daraus hervorgeht:

- wer der / die Veranstalter ist / sind,
- Zeit und Ort der Maßnahme / Veranstaltung (stattfindet),
- welchem Ziel die Maßnahme / Veranstaltung dient bzw. an welche Zielgruppen(n) sie sich richtet,
- welche Kosten für die Vorbereitung / Durchführung der Maßnahme / Veranstaltung voraussichtlich entstehen werden und wie diese finanziert werden sollen,
- welche weiteren Fördermittel von Dritten zur Verfügung gestellt werden,
- welcher Förderbetrag beantragt wird.

Der / die Veranstalter ist/sind verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme / Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis über entstandene Einnahmen und Ausgaben zu führen, wenn der Integrationsrat einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 3

In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der / die Vorsitzende des Integrationsrates mit seinem / ihrer 1. Stellvertreter/in und einem Mitglied, das nicht der Fraktion des / der Vorsitzenden angehört.

Die Entscheidung ist dem Integrationsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Integrationsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 4

Für finanzielle Förderungen durch den Integrationsrat gilt das Gleichbehandlungsprinzip im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die einzelne Maßnahme / Veranstaltung kann bis zu einem Betrag in Höhe von 100% der dem / den Veranstalter/n tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung des Einzelfalles bezuschusst werden und ist auf höchstens 300,00 € beschränkt.

§ 5

Maßnahmen / Veranstaltungen die der Integrationsrat selbst durchführt oder an denen er als Mitveranstalter beteiligt ist, bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

§ 6

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.